

03.10.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985
(BeschFG 1985)

Punkt 5 der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 6:

Art. 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

"a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Die Ortskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse erstatten den Arbeitgebern, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, achtzig vom Hundert

1. des für den in § 1 Abs. 1 und 2 und den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum an Arbeiter fortgezahlten Arbeitsentgelts und der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des

Berufsbildungsgesetzes an Auszubildende fortgezahlten Vergütung,

2. des vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld,
3. des vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts,
4. der auf die Arbeitsentgelte und Vergütungen nach Nrn. 1 und 3 entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.'"

2. Nummer 2 Buchst. c wird wie folgt geändert:

"c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Die zu gewährenden Beträge werden dem Arbeitgeber von dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausgezahlt, bei dem die Arbeiter, die Auszubildenden oder die nach §§ 11 oder 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anspruchsberechtigten Frauen versichert sind oder versichert wären, wenn sie versicherungspflichtig wären oder wenn sie sich nicht von der Mitgliedschaft nach § 517 der Reichsversicherungsordnung hätten befreien lassen.'"

3. Nummer 2 Buchst. d wird wie folgt geändert:

"d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

'(4) Die Erstattung ist zu gewähren, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 und 2 oder § 7 Abs. 1 an den Arbeiter, Vergütung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Berufsbildungsgesetzes an den Auszubildenden, Arbeitsentgelt nach § 11 des Mutterschutzgesetzes oder Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes an die Frau gezahlt hat.'"

4. In Art. 6 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
- "3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird nach "§7" folgendes eingefügt:
- 'dieses Gesetzes, § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Berufsbildungsgesetzes, §§ 11 oder 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.'
- "4. § 14 Abs. 2 wird wie folge geändert:
- a) In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: "Die Umlagebeträge sind" ersetzt durch: "In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 sind die Umlagebeträge."
- b) In § 14 Abs. 2 wird angefügt:
- 'Für die Fälle des § 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ist die Umlage auch nach dem Entgelt festzusetzen, nach dem die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für die im Betrieb beschäftigten Angestellten bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.'
5. Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 5 und 6. Nummer 5 Buchst. a (bisher Nr. 3 Buchst. a) wird wie folgt gefaßt:
- "a) In Abs. 2 wird in Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
- '4. die in § 10 Abs. 1 genannte Zahl von zwanzig Arbeitnehmern bis auf dreißig heraufzusetzen.'

Begründung:

Art. 6 Nr. 3 in der bisherigen Fassung überläßt es der Satzung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung, den Erstattungsanspruch der am Umlageverfahren teilnehmenden Arbeitgeber auf den nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschuß zum Mutterschaftsgeld und auf das nach § 11 des Mutterschutzgesetzes gezahlte Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten zu erstrecken. Dies führt auf Landes- und Bundesebene zwangsläufig zu unterschiedlicher Behandlung, die dem sozialen und arbeitsmarktpolitischen Sinn und Zweck der Neuregelung nicht entspricht. Durch die Einbeziehung der Arbeitgeberleistungen nach dem Mutterschutzgesetz in das Ausgleichsverfahren sollen nicht nur Kleinbetriebe vor unkalkulierbaren hohen Lasten geschützt werden, sondern vor allem auch

Einstellungshemmnisse gegenüber jungen Frauen abgebaut werden. Eine einheitliche Regelung, die die finanziellen Risiken der Schwangerschaft für den Arbeitgeber befriedigend löst, wird eine positive Einstellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Schwangerschaft und Kindern fördern. Der neu gefaßte Art. 6 Nr. 2 Buchst. a erstreckt deshalb das Ausgleichsverfahren kraft Gesetzes auf die Arbeitgeberleistungen nach §§ 11 und 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

Die im bisherigen Art. 6 Nr. 3 (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes) vorgesehene Regelung zur Festsetzung der Umlage für die Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach §§ 11 und 14 Abs. 1 MuSchG wird inhaltlich unverändert übernommen, ist jedoch aus gesetzessystematischen Gründen in § 14 Abs. 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes einzuarbeiten. Dies erfolgt durch die neue Nummer 4 des Art. 6. Im übrigen wird durch Art. 6 Nr. 1 nunmehr sichergestellt, daß auch die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen, die auf Arbeitsentgelte und Vergütungen entfallen, am Ausgleichsverfahren teilnehmen.

Die übrigen Änderungen des Art. 6 sind Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung des Art. 6 Nr. 2 Buchst. a ergeben.